

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die medigration GmbH bietet Produkte und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Vernetzung medizintechnischer Geräte an.

2. Geltung

Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen sowie der medigration Supportvereinbarung. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen und/oder Ergänzungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

3. Angebot

Unsere Angebote sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferzeit und Nebenleistungen – freibleibend und unverbindlich.

Änderungen von Spezifikationen im Zuge des technischen Fortschrittes bleiben medigration vorbehalten, soweit sie die vom Kunden beabsichtigte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen und wir ein erhebliches Interesse an der Änderung haben.

An die angebotenen Leistungen sind wir 8 Wochen gebunden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Auftrag

medigration erhält vom Vertragspartner eine Bestellung auf Basis der vom Vertragspartner vorgelegten Planung bzw. unseres Angebotes. Der Vertrag wird erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

medigration verpflichtet sich, nach Maßgabe der Planung unter Ausnutzung des Standes der Wissenschaft und Technik den Auftrag termingerecht auszuführen.

Der Vertragspartner stellt medigration die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, insbesondere über bereits vorhandene Einrichtungen und Programme. Ebenso gewährt der Vertragspartner für Testzwecke Zugang zu den entsprechenden Modalitäten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Anforderungen aus der Betreiberverordnung (MPBetreibV) vor der Installation durch medigration zu erfüllen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich netto, ausschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Maßgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweiligen gültigen Umsatzsteuer.

medigration ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn sich eine Auftragsausführung durch den Vertragspartner länger als 4 Monate nach schriftlicher Auftragsbestätigung verzögert.

Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Skonti oder sonstige Abzüge zu erfolgen. Zahlungsweise: 40 % der Gesamtsumme bei Auftragserteilung und 60 % bei Lieferung. Andere Zahlungsmodalitäten können nur in einem gesonderten Vertrag vereinbart werden.

Gerät der Verzugspartner mit der Zahlung in Verzug, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Wir sind berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Im Verzugsfall ist medigration berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Vertragspartner kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt

medigration behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kauf-

preises vor. medigration kann die verkaufte Ware herausverlangen, wenn sie von dem Käufervertrag zurückgetreten ist. Der Vertragspartner trägt die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn medigration höhere oder der Vertragspartner niedrigere Kosten nachweist.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von medigration eine Veräußerung, eine Verpfändung, eine Sicherungsübereignung oder Vermietung des Kaufgegenstandes sowie eine Veränderung seines regelmäßigen Standortes zulässig.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Nötfällen – von medigration oder einer von medigration benannten Institution ausführen zu lassen.

7. Lieferung und Leistung

Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.

Die vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Vertragspartners – um den Zeitraum, um den der Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluß im Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.

Im kaufmännischen Verkehr sind wir zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.

8. Haftung

Wir haften bei der Lieferung unserer Verpflichtungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit insgesamt bis zu einer Höhe von € 15.000. Für sonstige Fahrlässigkeit haften wir nicht, es sei denn, daß wir wesentliche Vertragspflichten verletzen.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir nicht, es sei denn, daß wir deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben und der Vertragspartner sichergestellt hat, daß die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Verantwortung für eine vollständige Datensicherung inkl. Anwendungs- und Betriebssystem-Software liegt ausschließlich beim Vertragspartner.

Setzt der Vertragspartner uns, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, letzteres aber nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Falle leichter Fahrlässigkeit auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.

Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistung für die von medigration gelieferten Produkte beträgt 12 Monate und die Gewährleistungspflicht beginnt mit Lieferung und Aufstellung.

Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist, dass die Programme und die gelieferte Systemkonfiguration sich in unverändertem Zustand befinden und keine Änderungen an Dritten vorgenommen wurden. Befinden sich die Programme

und die gelieferte Systemkonfiguration nicht in unverändertem Zustand oder wurden Änderungen von Dritten vorgenommen, leistet medigration nur Gewähr, wenn der Kunde nachweist, dass die Änderung der Systemkonfiguration oder der Eingriff Dritter für den Mangel nicht ursächlich war.

Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde medigration unverzüglich schriftlich zu melden. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels verjähren bei neuer Ware nach zwei Jahren ab Lieferung, bei gebrauchter Ware nach einem Jahr.

Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse oder Bedienfehler entstanden sind. medigration gewährleistet, dass die zu liefernden Standard-Anwendungsprogramme, die in der System- und Programmbeschreibung beschriebenen Funktionen enthalten. Die Programme werden dem Anwender einschließlich System- und Programmbeschreibungen, Benutzerhandbuch sowie der Programmdokumentation zur Nutzung auf der von medigration gelieferten Hardware zur Verfügung gestellt und vom Kunden in dem Zustand übernommen. Die System- und Programmbeschreibung sowie das Benutzerhandbuch definieren den vereinbarten und im Auftragsfall vertraglich vorausgesetzten Gebrauch. Sie sind Bestandteil der Lieferung. medigration leistet Gewähr zunächst durch Nachbesserung. Dabei sind mindestens drei Nachbesserungsversuche pro Mangel vereinbart, für die der Vertragspartner angemessene Zeit einräumen wird. Die Mängelbeseitigung kann durch Behebung des Mangels, durch Umgehung des Mangels oder durch Lieferung einer neuen Software-Version erfolgen. Schlägen die Nachbesserungsversuche fehl, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisminderung gem. BGB-Kaufrecht zu verlangen. medigration gewährleistet, dass die Software mit den in der zugehörigen Programmdokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Fehlern in der Software nicht möglich. Die Verantwortung für die Auswahl der Software-Funktionen, die Nutzung sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner hat sich umfassend über die Software-Funktionalität informieren.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler in PC-Hard- und Software-Produkten nicht auszuschließen sind.

Erfolgt die Installation unserer Software auf vorhandene Hardware des Vertragspartners oder durch Kombination von vorhandenen Hardware-Komponenten und von uns gelieferten Komponenten, wird folgendes vorausgesetzt:

- Abstimmung der Hardware- und Software-Konfiguration mit medigration
- Vollständige Betriebsbereitschaft, inkl. korrekter Installation aller erforderlichen Treiber
- Korrekte und vollständige Installation des Betriebssystems
- Vorliegen einer gültigen Datensicherung bei Übergabe an medigration.

Ergeben sich aus der Nichterfüllung dieser Punkte Mehraufwendungen, ist medigration berechtigt, diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Garantien im Rechtssinne erhält der Vertragspartner durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben davon unberührt und werden von medigration an den Vertragspartner abgetreten.

10. Auslieferung der Ware bzw. Leistung

Bei Auslieferung der Ware bzw. Leistung kann medigration die Versandart, den Versandweg und die mit dem Versand beauftragte Firma unter Ausschluss jeder Haftung nach Vorgaben der Zulieferer sowie nach eigenem Ermessen bestimmen, sofern der Vertragspartner keine ausdrückliche Weisung gibt. medigration haftet ebenfalls nicht für Verzögerungen in der Transportzeit.

Die Versandkosten trägt der Vertragspartner, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur auf ausdrückliches Verlangen des Vertragspartners verpflichtet. Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner.

Mit der Übergabe an einen Spediteur, spätestens jedoch mit dem Verlassen der GmbH geht jede Gefahr auf den Vertragspartner über. Ein Gefahrübergang findet ferner zu dem Zeitpunkt statt, zu dem der Vertragspartner in Annahmeverzug versetzt worden ist.

Stellt der Vertragspartner beim Empfang der Ware Transportschäden fest, so hat er dies dem Transportunternehmen und medigration binnen einer Woche anzuzeigen.

11. Vertraulichkeit

Die Firma und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, dürfen nur im Rahmen des jeweiligen Verwendungszweckes benutzt werden. Insbesondere verpflichtet sich die Fa. medigration Patientendaten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Erlangen. Gerichtsstand – auch im Wechsel- und Scheckprozeß – ist, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Erlangen.

Hat der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Vertragspartners im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

13. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.